

Neustart durch temporäre Abschaffung der Erbschaftsteuer

PROF. DR. JOHANNA HEY

Der Erbschaftsteuergesetzgeber sitzt in der Falle, in einer Falle, aus der er sich auch durch Nachbesserungen an dem mit Datum vom 1.6.2015 versehenen Referentenentwurf nicht wird befreien können, und in einer Falle, die zu einem Wiedersehen in Karlsruhe führen wird.

In dem Bemühen, die unklaren Vorgaben des Erbschaftsteuerurteils des BVerfG vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) „minimalinvasiv“ umzusetzen, sind Regeln entstanden, die die bisherigen Widersprüche nicht auflösen, sondern neue hinzufügen. Das Arbeiten mit einer Freigrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung in Höhe von 20 Mio. Euro führt zu einer krass unterschiedlichen Behandlung nahezu gleicher Fälle, die mit Vereinfachungsinteressen nicht zu rechtfertigen ist. Die Verdoppelung dieser Grenze auf 40 Mio. Euro bei Vorliegen von Verfügungsbeschränkungen ist eine weitere Fehlkonstruktion. Verfügungsbeschränkungen gehören in die Bewertung. Nur dort können sie differenziert berücksichtigt werden. Als weitere Freigrenzenvoraussetzung folgen sie dagegen dem Alles-oder-Nichtsprinzip, und das mit geradezu grotesk anmutenden Vorgaben (u.a. „nahezu“ vollständiges Entnahme-/Ausschüttungsverbot, 40jährige Bindung).

Gleichzeitig entsteht der Eindruck, man wolle, jedenfalls was die Begünstigung großer Unternehmensvermögen angeht, eigentlich gar nichts ändern. Denn die Regeln sind so gestaltbar, dass kaum vorstellbar ist, aus der überschaubaren Gruppe der Großvermögenserwerber – laut Referentenentwurf weniger als 200 Fälle pro Jahr – werde auch nur einer an der Verschonungsbedarfsprüfung scheitern. Auch damit macht sich der Gesetzgeber verfassungsrechtlich angreifbar. Denn in eben jenem Erbschaftsteuerurteil haben die Karlsruher Richter auch die These aufgestellt, die Gestaltbarkeit könne die Gleichheitssatzwidrigkeit begründen.

Gibt es dennoch auch nur einen Unglücklichen, der sich im Freigrenzengestrüpp verheddert, wird er – zu Recht – erneut die Verfassungswidrigkeit geltend machen. Die diesmal mit einigen Klimmzügen genommen Zulässigkeitshürden gibt es dann nicht, denn anders als bei einem Erwerber von per se nicht begünstigtem Privatvermögen, geht es dann um die Frage der Rechtfertigung der Grenzziehungen innerhalb des Unternehmensvermögens.

Das politökonomische Dilemma der Erbschaftsteuerreform

Wenn als dies so offensichtlich ist, warum folgt der Gesetzgeber nicht der Empfehlung etwa des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (Gutachten, 01/12) sämtliche Vergünstigungen abzuschaffen und im Gegenzug die Steuersätze drastisch zu senken? Doch was auf den ersten Blick naheliegend und einfach erscheint, würde zu einer politisch kaum aushaltbaren Gewinner-/Verliererdebatte führen. Massiv entlastet würde eine kleine Gruppe von Erben größerer und größter Vermögen durch erstmalige Heranziehung bisher vollständig verschonter Erben. In öffentlichen Reformdebatten geht es um status quo Wahrung, um Vorher/Nachher-Vergleiche, und nicht um die Frage der Berechtigung bestehender Vergünstigungen. Die politökonomisch bedeutsame Besonderheit der Erbschaftsteuer liegt darin, dass keine andere Steuer eine (vermeintlich!) so deutliche verteilungs- und gesellschaftspolitische Aussage trifft. Selbst wenn der Gesetzgeber eingestehen würde, dass eine minimalinvasive Reform zum Scheitern verurteilt ist, weil das Konzept der Vermögensverteilung mit existenzgefährdenden Sätzen auf der einen Seite, Vollverschonung auf der anderen Seite einfach nicht aufgehen kann, wird er die Kraft für die unausweichliche Verteilungsdebatte nicht auf sich nehmen, zumal ihm das BVerfG diesbezüglich die Schützenhilfe verweigert hat. Man kann dies beklagen, mehr Courage einfordern. Aber das löst das Problem nicht.

Befreiungsschlag: temporäre Abschaffung der Erbschaftsteuer

Aus diesem Dilemma gibt es nur einen Ausweg: Temporäre Abschaffung der Erbschaftsteuer! Dabei dient die Forderung nach Abschaffung der Erbschaftsteuer allein dazu, den Gesetzgeber aus der politökonomischen Klemme zu befreien. Sie beinhaltet nicht die Aussage, die Erhebung einer Erbschaftsteuer sei verfassungsrechtlich unzulässig. Auch liegt ihr nicht die Erkenntnis zugrunde, dass es keine theoretisch überzeugenden und praktikablen Möglichkeiten gibt, den Vermögenszuwachs infolge von Schenkung und Erbschaft zum Anknüpfungspunkt der Besteuerung zu nehmen. Die Erbschaftsteuer muss, jedenfalls vorübergehend, gerade dann abgeschafft werden, wenn man in ihr eine sinnvolle Ergänzung eines ausgewogenen Gesamtsteuersystems sieht. Denn zu einer solchen kann sie nur werden, wenn sie mit niedrigem Steuersatz alle Erwerber oberhalb moderater persönlicher Freibeträge gleichmäßig belastet.

Die Forderung nach Abschaffung der Erbschaftsteuer wird nicht, jedenfalls nicht primär im Interesse der Unternehmenserben erhoben, sondern im Interesse derer, die Privatvermögen oberhalb der persönlichen Freibeträge erwerben. Sie allein müssen die knapp 5 Milliarden Euro Aufkommen schultern. In der aktuellen Diskussion um gleichheitsrechtliche Finessen innerhalb der Gruppe der begünstigten Unternehmenserben bleibt diese Gruppe mangels entsprechender Lobby unsichtbar. Das ist die eigentliche Gerechtigkeitslücke der Erbschaftsteuer, aber auch auf diese gibt es Antworten, nur eben nicht im vorliegenden Referentenentwurf.